1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786), jeweils in Verbindung mit den §§ 15 Abs. 7, 17 Abs. 3, 61 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. I S. 26) sowie der §§ 1 bis 5a, 9 und 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Ortenberg in ihrer Sitzung am 24.03.2015 folgende

1. Änderungssatzung zur Feuerwehrgebührensatzung vom 14.05.2013

beschlossen.

§ 1

Die Anlage zur Feuerwehrgebührensatzung, das Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung, wird wie folgt neu gefasst:

Gebührenverzeichnis zur Feuerwehrgebührensatzung

Nr.	Beschreibung	Gebühr je 15 Minuten
1	**Personalgebühren**	
1.1	Brand und allgemeine Hilfeleistungseinsätze je Einsatzkraft	6,00 Euro
1.2	Brandsicherheitsdienst je Einsatzkraft	2,50 Euro
1.3	Dauert ein Einsatz ohne Unterbrechung mehr als vier Stunden, so sind die Auslagen für die Verpflegung der eingesetzten Feuerwehrangehörigen zu erstatten.	
2	**Fahrzeuggebühren**	
2.1	Einsatzleitwagen	
	Einsatzleitwagen 1	38,00 Euro
	Mannschaftstransportfahrzeug MTF	20,75 Euro
	Kommandowagen	20,25 Euro
2.2	Tragspritzenfahrzeuge	
	TSF	24,75 Euro
	TSF-W	24,75 Euro
2.3	Löschgruppenfahrzeuge	
	LF 8	38,75 Euro
	LF 8/6	38,75 Euro
	LF 10/6	38,75 Euro
	LF 16 TS	38,75 Euro
	StLF 20/25	38,75 Euro
2.4	Gerätewagen	
	Gerätewagen-Logistik GW-L	23,50 Euro
	Gerätewagen-Nachschub GW-N	23,50 Euro
2.5	Anhänger	
	Schlauchanhänger	5,00 Euro
	Mehrzweckanhänger	5,00 Euro
2.6	Boote	

	Mehrzweckboot	5,00 Euro
Nr.	Beschreibung	Gebühr
3	**Einsatzbedingtes Prüfen und Reinigen**	
3.1	Reinigen und Prüfen der persönlichen Ausrüstung	Die Reinigung und Prüfung im Einsatz gebrauchter persönlicher Ausstattungsgegenstände werden nach dem Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.2	Reinigen und Desinfizieren einschl. Prüfen von Vollschutzanzügen	Reinigung und Desinfektion im Einsatz gebrauchter Vollschutzanzüge werden nach Reinigungs- und Prüfaufwand berechnet. Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.3	Ersatzbeschaffungen	Erforderliche Ersatzbeschaffungen werden dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.4	Füllen/Prüfen von Flaschen/Geräten	
	Füllen/ Prüfen von Atemschutzflaschen und Geräten inkl. Masken	18,50 Euro je Stück
	Füllen/Prüfen von Feuerlöschern	Der tatsächlich entstandene Aufwand wird dem Gebühren- und Auslagenschuldner in Rechnung gestellt.
3.6	Prüfen, Waschen, Trocknen von Schläuchen	
	je Schlauch	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.7	Schlauchreparatur	Nach zeitlichem Aufwand des eingesetzten Personals.
3.8	Prüfen sonstiger Geräte und Einrichtungen	Die Prüfung sonstiger Geräte und Einrichtungen wird nach dem Zeitaufwand des eingesetzten Personals berechnet.
4.	**Kosten für den Einsatz von Fremdpersonal und -gerät, Ölbinde-, Säurebinde- und Schaummitteln, Entsorgung und Auslagen**	Für die entstehenden Aufwendungen, etwa für den Einsatz von Personal oder Geräten von Dritten, werden die der Stadt in Rechnung gestellten Beträge nach Maßgabe des § 4 Abs. 1 der Satzung zugrunde gelegt.
5.	**Gebühren für besondere Leistungen**	
	Fehlalarm Brandmeldeanlage	600,00 Euro je Fehlalarm
6.	**Missbräuchliche Alarmierung**	Gebühren für die missbräuchliche Alarmierung im Sinne des § 2 Abs. 1 Nr. 5 und Abs. 2 Nr. 5 der Satzung werden nach ausgerückten Fahrzeugen und Zeit-, Material- sowie Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.
7.	**Gebühren in sonstigen Fällen**	Für besondere, nicht in der

		Gebührensatzung aufgeführte Leistungen, werden die Gebühren nach ausgerückten Fahrzeugen und dem tatsächlichen Zeit-, Material, und Personalaufwand gemäß Gebührenverzeichnis berechnet.

§ 2

Alle übrigen Bestimmungen der Feuerwehrgebührensatzung vom 14.05.2013 bleiben unverändert in Kraft.

§ 3

Die 1. Änderungssatzung tritt ab dem Tage der Vollendung ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ortenberg, den 31.03.2015

Der Magistrat der Stadt Ortenberg

gez.
Hans Ulrich Heck
1. Stadtrat